



# HESSISCHER LANDTAG

21. 12. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Spies und Müller (Schwalmstadt) (SPD)**  
**vom 09.11.2010**

**betreffend Kosten der Altenpflegeausbildung bei Umschulungen**

**und**

**Antwort**

**des Sozialministers**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie ist der derzeitige Sachstand in Bezug auf die Finanzierung der Ausbildung zur Altenpflegefachkraft in Hessen bei Umschulungen?

Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 wurde § 421t "Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld, Qualifizierung und Arbeitslosengeld" in das SGB III eingefügt. Im Rahmen dieser Regelung können nach Absatz 6 bis zum 31. Dezember 2010 beginnende berufliche Weiterbildungen in der Alten- und Krankenpflege für den gesamten Ausbildungszeitraum von drei Jahren gefördert werden.

Durch diese Regelung konnte in den Jahren 2009 und 2010 die Zahl der Umschülerinnen und Umschüler in den Altenpflegeberufen deutlich erhöht werden. So begannen 326 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Jahr 2009 und 616 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Jahr 2010 eine Umschulung. Dies wurde vor allem auch dadurch erreicht, dass die Landregierung die für die Kostenerstattung maßgebliche Altenpflegeverordnung im Jahr 2009 dahin gehend geändert hat, dass die Bildungsgutscheine nicht mehr zwingend auf die Obergrenze von max. 3.500 vom Land finanzierten Schulplätzen anzurechnen sind und somit alle ausgegebenen Bildungsgutscheine umgesetzt werden konnten.

Frage 2. Welche Änderungen treten zum 1. Januar 2011 in Kraft und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Mit der erfolgten Aufhebung der Befristung der dreijährigen Förderfähigkeit von Bildungsgutscheinen tritt zum 1. Januar 2011 wieder die Regelung in Kraft, die von 2006 bis 2009 galt: Das Land Hessen wird für Umschülerinnen und Umschüler im dritten Umschulungsjahr die Schulkosten übernehmen und vom Träger der praktischen Ausbildung ist eine nach § 17 Altenpflegegesetz angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren, die über die bestehende Rahmenvereinbarung nach § 82a SGB XI (Ausbildungszuschlag) refinanziert werden kann. Weiterhin gilt, dass der Träger der praktischen Ausbildung auch andere Weiterbildungskosten nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB III (z.B. Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten) zu erstatten hat, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen.

Frage 3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es einen weiteren Bedarf an Pflegefachkräften gibt, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus in Bezug auf die Finanzierung der Ausbildung bei Umschulungen?

Ja. Die Vorausschätzungen des Hessischen Pflegemonitors haben für das Jahr 2020 einen Erweiterungsbedarf an Fachkräften der Alten- und Krankenpflege in einem Umfang von einem Drittel im Vergleich zum Beschäftigtenstand 2007 ergeben. Diese zusätzlichen Bedarfe werden angesichts der Tatsache, dass immer weniger Erstauszubildende aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen der allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung stehen, nicht durch Erstausbildung zu decken sein. Die Pflege ist auf Umschülerinnen und

Umschüler (Berufsrückkehrer, Erschließung der stillen Reserve des Arbeitsmarkts, Weiterbildung von Pflegehilfskräften, Erschließung neuer Zielgruppen wie z.B. Migranten) angewiesen.

Angesichts der nachweisbaren zusätzlichen Bedarfe wird sich die Hessische Landesregierung weiter dafür einsetzen, dass Bildungsgutscheine im Bereich der Alten- und Krankenpflege wieder dreijährig förderfähig werden.

Im Rahmen ihrer arbeitsmarktpolitischen Programme fördert die Landesregierung Modelle zur Erschließung neuer Zielgruppen für die Ausbildung (z.B. Migranten für Pflegeberufe oder nicht ärztliche Gesundheitsberufe) und führt derzeit in Kooperation mit den hessischen Gebietskörperschaften sog. Regionalkonferenzen durch, um örtlich passgenaue Maßnahmen und Strategien mit allen auf der örtlichen Ebene relevanten Akteuren zu entwickeln und umzusetzen. Nur durch ein Bündel von auf allen Ebenen wirksamen Maßnahmen wird den Herausforderungen des demografischen Wandels begegnet werden können.

Frage 4. Wie sehen die Regelungen in anderen Bundesländern aus?

Im Rahmen der von der Landesregierung initiierten Länderumfrage gaben Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz an, dass sie genauso verfahren wie Hessen. In Sachsen-Anhalt wird das Schulgeld für das dritte Ausbildungsjahr ab 1. Januar 2010 nicht übernommen.

Wiesbaden, 8. Dezember 2010

**Stefan Grüttner**